

nur ehren und billigen. Es hat die geehrte Kammer davon in Kenntniß setzen wollen, ist aber weit entfernt, auf die Verhandlungen über diesen Gegenstand in irgend einer Art einwirken zu wollen.

Secretair v. Bieder mann: Es ist mir höchst erfreulich gewesen, die von dem Herrn Minister gesprochenen Worte zu vernehmen. Ich war im Begriff, darauf anzutragen, daß man sich dem Beschlusse der zweiten Kammer anschließen möge, und wollte mit als einen Grund für diesen Antrag die Vermuthung äußern, daß, wenn die ganzen Leutnants der Armee jetzt befragt würden, ob sie nach dem Verlauf der Verhandlungen über diesen Gegenstand noch die Befreiung von der Personalsteuer in Anspruch nehmen wollten, gewiß die große Majorität derselben darauf Verzicht leisten würde. Diese meine Vermuthung ist durch die Erklärung des Herrn Kriegsministers vollkommen gerechtfertigt worden. Dann wollte ich mir auch Folgendes zu bemerken erlauben. Die zweite Kammer ist dabei von dem Grundsatz der Herstellung der Gleichheit vor dem Gesetz ausgegangen; ich bin nun zwar meinerseits kein so entschiedener Consequentiönarius, um nirgend Ausnahme von der allgemeinen Regel gestatten zu wollen, allein in vorliegendem Falle finde ich gerade keine Veranlassung zu einer Ausnahme. Es ist wahr, der Gehalt eines Leutnants ist nicht geeignet, um Capitale zu sammeln, ja es ist fast unmöglich, damit auszukommen; allein vergleiche ich den Gehalt derselben mit dem anderer Staatsdiener, so finde ich erstens eine Classe, die vielleicht ihr ganzes Leben hindurch nicht mehr bekommt, als ein Leutnant bezieht, eine Classe von Besoldeten, die durch ihre bürgerliche Stellung darauf hingewiesen ist, sich zu verheirathen, die also noch mit viel größern Sorgen zu kämpfen hat, als der Offizier. Eine zweite Classe, die den Offizieren in den Standesverhältnissen mehr gleichsteht, ist doch hinter dieselben in vieler Beziehung zurückgestellt. Wenn zwei junge Leute von demselben Alter für den Staat zu arbeiten anfangen, der eine wird Offizier, der andere Civilstaatsdiener, so hat der zweite vielleicht 10 Jahre zu warten, ehe er Gehalt bekommt, während doch der Offizier gleich von vorn herein dergleichen bezieht, und bekommt jener dann Gehalt, so erhält er in vielen Fällen immer noch nicht gleich so viel, wie ein Leutnant, und muß dazu obendrein Personalsteuer bezahlen. Bei dieser Vergleichung ergibt sich, daß kein hinreichender Grund zu einer Ausnahme für das Offiziercorps vorhanden sein kann. Die zeitherige Befreiung desselben hat zwar einen historischen Grund, auf den aber lege ich keinen Werth. Uebrigens wollte ich mich durch die Bemerkung, so zu sagen, noch speciell ad causam legitimiren, daß ich selbst einen Sohn habe, der Leutnant ist.

v. Heynitz: Dem so eben Ausgesprochenen kann ich mich nicht anschließen. Ich glaube wohl, daß es möglich ist, daß nach dem, was in der zweiten Kammer über diesen Gegenstand verhandelt worden ist, der größte Theil der Leutnants der Armee der Ansicht seien, daß ihre bisherige Befreiung aufhören wird. Das scheint aber nicht der Gesichtspunkt zu sein, der uns vorliegt; denn es ist etwas Anderes, wie das Militair selbst diese Sache beurtheilt und wie wir

sie zu beurtheilen haben. Ich meinstheils bin der Meinung, daß die Stellung des Militairs von der Art ist, daß wir nicht eine Beschränkung seines Einkommens wünschen können; denn es ist der Stand, wo Aufwand und Gehalt am wenigsten einander entsprechen. Diese Rücksicht bestimmt mich, gegen die Ansicht des Sprechers, der vor mir gesprochen hat, zu stimmen.

v. W a h d o r f: Die von dem Herrn Staatsminister ausgesprochene Ansicht hat in unserer Kammer gewiß den lebhaftesten Anklang gefunden und ich stimme vollkommen in dem Anerkennniß mit ihm überein, welches er gegen den Militairstand ausgesprochen hat. Was aber den speciellen Gegenstand betrifft, so bin ich mit der Deputation darin einverstanden, daß sie im Allgemeinen schon den Gehalt der Subalternoffiziere im Verhältniß zu dem durch den Dienst bedungenen Aufwand als einen geringen bezeichnet. Ich erlaube mir aber zu diesem Grunde noch einen andern hinzuzufügen. Bereits bei der Einführung des neuen Münzsystems hat das Militair und auch die gesammten Staatsbeamten dadurch eine Verminderung ihres Gehaltes erlitten, daß das gesetzliche Agio auf das Conventionsgeld in Wegfall gekommen ist. Nun könnte man zwar dagegen geltend machen, daß nicht allein das Militair, sondern auch sämtliche Staatsbeamten diese Bestimmung getroffen habe; allein ich muß dabei doch erwähnen, daß bei dem gering bemessenen Gehalte der Subalternoffiziere eine solche Einbuße viel empfindlicher erscheint, als bei den höheren Gehalten im Allgemeinen, so daß bei dem Gehalte eines Unterleutnants, der 240 Thaler beträgt, der Wegfall von 6 bis 7 Thalern Agio nicht ganz unbedeutend erscheint. Aus diesem Grunde möchte ich mich für das Gutachten der Deputation verwenden, indem ich es durchaus nicht wünschenswerth halte, daß jeder neue Gesetzentwurf dazu benutzt werde, um die pecuniäre Stellung gering Besoldeter noch mehr zu verringern.

v. E r i e g e r n: Nach meiner Ansicht würde an und für sich auf die Fortdauer der Befreiung der Offiziere von der Personalsteuer ein großer Werth nicht zu legen sein, weil die Abgabe, die durch deren Wegfall die Subalternen treffen würde, keine bedeutende sein kann, wenn namentlich darauf Rücksicht genommen wird, daß das an sich kleine Dienst Einkommen der Subalternoffiziere zum großen Theil als Entschädigung für Dienstaufwand zu betrachten sein dürfte, was bei Regulirung dieser Angelegenheit in Erwägung zu ziehen sein möchte. Der Grund aber, der mich veranlaßt, für das Deputationsgutachten zu stimmen, ist, daß in neuester Zeit den Subalternoffizieren eine Erhöhung ihres Gehaltes nicht zu Theil geworden ist, ja aus dem, was ein geehrter Sprecher erwähnte, sogar in einer Beziehung das Gegentheil hervorgeht. Im Allgemeinen hat das neue Gesetz den Zweck, nur das zu ändern, was sich durch die Erfahrung nicht bewährt hat; ich habe aber bis jetzt durchaus keinen Grund vernommen, auch nicht aus den Verhandlungen der zweiten Kammer, warum diese Befreiung der Subalternoffiziere sich als unangemessen in der Ausführung dargestellt hätte. Es würde daher wohl, wenn man jetzt von dem frühern Princip abginge, das Ansehen gewinnen, als wäre weniger die geringe Erhöhung